



Gesetze & Kampfsport

gesetzliche Grundlagen

Die Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen bzgl. der Notwehr und deren angrenzenden Tatbestände, sollte eigentlich jedem Mitmenschen bekannt sein. Leider ist in unserer heutigen Umwelt die Zivilcourage ein selten anzutreffendes Gut.

Jeder Kampfsportler sollte hier ein "leuchtendes" Beispiel sein. Gerade aus diesem Grund ist es für den aktiven Kampfsportler von Nöten, die gesetzlichen Grundlagen zu kennen.

- Erstens um **Angreifer**, welche ihn selbst, bzw. auch meistens schwächeren Mitbürgern körperliche Aggressionen entgegenbringen, dem gesetzlichen **Recht zuzuführen**.
- Zweitens, um sich **selbst zu schützen**, bzgl. der Rechtslage bei der Verteidigung gegen einen willkürlichen Angriff. (was darf ich, was nicht)

Beispiele mit rechtlichem Hintergrund

Die Beispiele beziehen sich auf das deutsche Recht

- *Aggressor (A) tritt den Verteidiger (V) grundlos. Bevor A einen weiteren Angriff durchführt, wird dieser durch V zu Boden gebracht; A verletzt sich hierbei und seine Kleidung wird beschädigt.*
Da A durch den Angriff widerrechtlich gehandelt hat (Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit), erfolgte die Verteidigung von V in Notwehr. V wird weder für die Verletzung von A noch für die beschädigte Kleidung haftbar gemacht. Bei einem Provokation von V, liegt allerdings keine Notwehr vor.
[Notwehr §32 StGB, §227 BGB]
- *Aggressor (A) droht dem Verteidiger (V) im Rahmen eines Streits an, ihn mit einem Messer zu attackieren; während er in seine Tasche greift. V bringt A zu Boden und legt ihn fest.*
Der Angriff von A stand unmittelbar bevor und war somit gegenwärtig. V kam der drohenden Gefahr zuvor.
[Notwehr §32 StGB, §227 BGB]
- *Aggressor (A) greift den Verteidiger (V) rechtswidrig, körperlich an und entfernt sich im Anschluss. Er wird später von V eingeholt.*
Hier ist keine Notwehrsituation gegeben, da V sich nicht mehr verteidigen muss. V kann den Täter zum Zwecke der Strafverfolgung vorläufig festnehmen.
[Notwehr §32 StGB, §227 BGB, §127 StPO]
- *Aggressor (A) will dem Verteidiger (V) am Arm festhalten, V wehrt den Griff ab und verteidigt sich mit einem Schlag zum Kehlkopf von A.*
Hier überschreitet V des entsprechende Maß der Verteidigung; die Verteidigung ist nicht verhältnismäßig.
[Notwehr §32 StGB, §227 BGB]
- *Aggressor (A) überfällt den Verteidiger (V). V bringt A durch eine entsprechende Abwehrtechnik zu Fall, wobei A bewusstlos wird. V schlägt*

wiederholt auf den am Boden liegenden A ein.
V macht sich hier keiner Körperverletzung schuldig, da V die Tat aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken begangen hat.
[Überschreitung der Notwehr §33 StGB]

- *Aggressor (A) schlägt auf den unschuldigen U ein. Der hinzukommende Verteidiger (V) setzt A außer Gefecht.*
Für die Nothilfe gelten die Bestimmungen der Notwehr, es sei denn U wollte sich nicht verteidigen.
[Notwehr §32 StGB, §227 BGB]
- *Der betrunkene A will mit seinen PKW losfahren, ein gutes Zureden des Passanten P, das Fahrzeug nicht zu benutzen fruchtet nicht. P entwendet A unter Körpereinsatz die Fahrzeugschlüssel.*
Hier gilt als Rechtfertigungsgrund der Bestand des Notstands.
[Rechtfertigender Notstand §34 StGB, §228 BGB]

Gesetze & Kampfsport

Waffengesetz - WaffG

Schlüsselwörter:
führen, verbotene Waffen, Definitionen

Auszugsweise, auf die relevanten Paragraphen und Abschnitte für den Kampfsportler reduziert

§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes,
Begriffsbestimmungen

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
 - a. die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b. die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klinglänge über 12 cm

zu führen

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

Anlage 1 (zu § 1) - Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 / Unterabschnitt 2 / Tragbare Gegenstände

1.1

Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),

1.2.6

Gegenstände die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen,

2.1.1

Messer deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser),

2.1.2

Messer deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),

2.1.3

Messer mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser),

2.1.4

Messer Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser),

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 - Waffenliste

Abschnitt 1 / Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:

1.3.1

Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;

1.3.2

Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe;

1.3.3

sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne);

1.3.8

Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (z. B. Nun-Chakus);

1.4.1

Messer wie oben beschrieben

bis

1.4.3